

Überstunden – Wie viel sind wirklich erlaubt?

Wie viel Überstunden darf Ihr Chef anordnen, ohne gegen gesetzliche Vorschriften zu ver-



stoßen? Dazu gibt es gesetzliche Regelungen, nachfolgend dazu eine Übersicht.

Alle Mitarbeiter: - werktäglich (d.h. Montag bis Samstag) darf höchstens 10 Stunden pro Tag gearbeitet werden wenn an 6 Kalendertagen insgesamt höchstens 48 Stunden gearbeitet wird. Jugendliche bis 18 Jahre, sowie Schwangere und Stillende unter 18 Jahre dürfen nur von Montag bis Freitag von 6 Uhr morgens bis 20 Uhr abends, höchstens 8 Stunden am Tag bei einem Wochenmaximum von 40 Stunden und Einhaltung von Ruhezeiten von 12 Stunden arbeiten.

Werdende Mütter und Stillende über 18 Jahre dürfen ebenfalls nur von Montag bis Freitag zwischen 6 und 20 Uhr bei einem täglichen Maximum von 8,5 Stunden oder 90 Stunden in 2 Wochen eingesetzt werden. Schwerbehinderte dürfen von Montag – Samstag höchstens 10 Stunden täglich eingesetzt werden, begrenzt auf maximal 1.152 Stunden in 24 Wochen unter Berücksichtigung eines Verweigerungsrechtes bei mehr als 8 Stunden täglich. Was gilt aber, wenn Sie nur teilzeitbeschäftigt, z.B. mit 20 Stunden pro Woche, sind? Darf Ihr Chef auch hier Überstunden anordnen und müssen diese bezahlt werden?

Grundsätzlich gilt, Teilzeitkräfte sollten keine Überstunden leisten, dennoch kann Ihr Chef Überstunden anordnen. Die

ständige Anordnung von Überstunden kann unter Umständen aber dazu führen, das Sie einen Anspruch auf einen Vollzeitjob haben. Wenn Sie das aber nicht wollen oder können – was dann?

Haben Sie einen Anspruch auf Arbeitsentgelt? Hier ist ein Urteil des Bundesarbeitsgerichtes vom 20.06.2006 zu beachten. Danach besteht für Teilzeitkräfte erst ein Anspruch auf Bezahlung der Überstunden, wenn Sie die Vollarbeitszeit überschreiten. Etwas anderes gilt dann, wenn im Arbeitsvertrag oder im Tarifvertrag etwas anderes vereinbart oder geregelt ist.

Es ist also gründlich zu prüfen, welche Ansprüche sich aus den angeordneten und geleisteten Überstunden ergeben könnten – ein Anwalt Ihres Vertrauens kann helfen.

Norbert Pralat Rechtsanwalt

- Arbeitsrecht • Grundstücksrecht
- Werkvertragsrecht • Mietrecht

Kanzlei Potsdam

Alt Nowawes 83a • 14482 Potsdam-Babelsberg
Telefon 0331/24 05 42 • Fax 0331/24 05 44